



## **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INOVYN Deutschland GmbH in Rheinberg**

---

### **Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Chlor-Alkali-Elektrolyse durch Änderung von Konditionierungsmitteln zur Kühlturmwasserbehandlung**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 18.11.2024

53.04-0004303-0150-A15-0093/24

Die INOVYN Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Ludwigstraße 12 in 47495 Rheinberg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Chlor (Chlor-Alkali-Elektrolyse). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INOVYN Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Chlor-Alkali-Elektrolyse werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung von Konditionierungsmitteln zur Kühlturmwasserbehandlung. Die Anlage verfügt als Nebeneinrichtung über einen Kühlwasserkreislauf mit 5 Kühltürmen. Im Bereich der AE-Kühltürme wird derzeit Chlor als Konditionierungsmittel zur Bekämpfung von Mikroorganismen (Legionellen) und ein entsprechender Biodispersgator eingesetzt. Zukünftig wird Chlor durch Chlordioxid substituiert. Zur Bereitstellung von Chlordioxid als Konditionierungsmittel ist die Installation eines Chlordioxidgenerators erforderlich. Im Generator werden Schwefelsäure und eine Biozidvorstufe auf Basis von Natriumchlorat und Wasserstoffperoxid zu Chlordioxid umgesetzt und von dort direkt in das Kreislaufwasser der Kühltürme dosiert. Schwefelsäure und die Biozidvorstufe werden jeweils in 1 m<sup>3</sup> Lagerbehälter (IBC's) vorgehalten und auf entsprechenden WHG-zugelassenen Auffangwannen gelagert. Durch den Einsatz von Chlordioxid als neues Biozid ist die bisherige Verwendung des Biodispersgators zukünftig nicht mehr erforderlich.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum





Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gezeichnet  
C. Meinhardt

